

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 9=29 (1863)

**Heft:** 48

**Vereinsnachrichten:** Die Gesellschaft der Offiziere der Spezial-Waffen des Kantons  
Waadt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fälligen Bundesbeitrag an die Regierung von Uri entrichten zu lassen.

— Der eidgen. Oberfeldarzt hätte dieses Jahr laut Vorschrift eine Inspektionsreise in alle Kantone machen sollen, um den Zustand ihrer Sanitätsgeräthschaften zu untersuchen. Die meisten Kantone baten jedoch um Verschiebung dieser Inspektion, die dann in der That nur in Thurgau, Glarus und Wallis stattgefunden hat und z. B. im erstgenannten dieser drei Kantone Alles vorschriftsgemäß fand, so daß demselben eine besondere Anerkennung ausgesprochen wurde. Die säumigen Stände haben eine neue Mahnung erhalten.

— Die durch den Truppenzusammenzug und die demselben vorangegangenen Vorkurse verursachten Landentschädigungen belaufen sich auf nicht mehr als circa 15000 Fr.

— Die großh. Regierung von Baden hat durch ihre Legation den freundlichen Empfang, welchen die babilischen Offiziere am Truppenzusammenzuge bei Herzogenbuchsee erfuhren, verdanken lassen.

— Dem Dragoner Jenzer von Bern, welcher beim letzten Truppenzusammenzug arg verletzt wurde, ist eine Entschädigung von Fr. 100 zuerkannt.

— Der am Truppenzusammenzug mit einem Ladestock durch die Brust geschossene Zürcher Soldat ist im Militärspital zu Herzogenbuchsee leider gestorben, nachdem längere Zeit günstige Hoffnung für seine Wiedergenehung vorhanden gewesen war.

— Vier Soldaten und zwei Unteroffiziere der Gebirgsartilleriemannschaft, welche letzthin im Wallis einen Kurs mitmachten, sollen vor Kriegsgericht gestellt werden wegen Meuterei, da sie von St. Moritz nach Sitten Eisenbahn fahren und nicht laufen wollten.

— Auf den Antrag des Militärdepartements ist der Artilleriehauptmann Flori zum Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials in Bellinzona ernannt.

**Bern.** Das Bernische Kriegsgericht hat am 13. Oktober folgende Strafrechtsfälle behandelt:

1) Samuel Stauffiger, von Heimenhausen, Soldat der dritten Füsilierkompagnie des Bataillons Nr. 43, war im September 1863 mit 3 andern Kameraden bei einem Bauer in Oberbipp einquartirt. In der Nacht stund Stauffiger auf und entwendete seinem Waffen- und Schlaffameraden Linder aus der Hosentasche einen Theil seines Geldes, nämlich ein Zehnfrankenstück. Von dem Bestohlenen zur Rede gestellt, gestand Stauffiger den Diebstahl sofort ein und restituirte auch sogleich Fr. 4; die restirenden Fr. 6 konnte Stauffiger noch nicht restituiren, weil er kein Geld hatte und bis jetzt in Gefangenschaft saß. Das Gericht verurtheilte den geständigen Angeklagten zum Minimum der im Militärstrafgesetzbuch § 132 litt. e und § 133 litt. a angedrohten Strafe, nämlich zu 6 Monaten Gefängniß, wovon jedoch 1 Monat Untersuchungshaft abgezogen werden soll.

2) Aimé Sunier, von Nods, Uhrenmacher in Biel, Soldat der zweiten Füsilierkompagnie des Bataillons Nr. 60, verheirathet, ein unbescholtener Bürger und Soldat, wurde im September 1863 zum Militär-

dienst aufgeboten. Sunier leistete dem Aufgebote nicht Folge, erklärend, seine nunmehrige religiöse Ueberzeugung gestatte ihm nicht, Militärdienst zu thun. Alle Versuche der militärischen Obern, den Sunier zu überzeugen, daß seine Ansicht über den Militärdienst auf einer irrigen Auslegung einzelner Bibelstellen beruhe, blieben fruchtlos. Sunier beharrte auch vor dem Kriegsgericht auf der Verweigerung seiner Militärdienstpflicht und wurde deswegen in Anwendung des Dekretes vom 19. Juni 1843 auf so lange des Landes verwiesen, als er militärpflichtig ist und seine Bürgerpflicht verweigert.

(Fortsetzung folgt.)

### Die Gesellschaft der Offiziere der Spezial- Waffen des Kantons Waadt

ladet durch ihren Präsidenten, Oberst Ch. Weillon, ihre Mitglieder auf Freitag den 4. Dez. zu ihrer Jahresversammlung ein. Die Sitzung beginnt im Rathhaus von Lausanne um 1 Uhr Mittags.

Als Traktanden sind bezeichnet:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht des Comites und Prüfung der Rechnungen.
3. Bericht des Oberstl. Lecomte in der Schirmzeltfrage.
4. Bericht des Oberst Delarageaz über die Parrottkanone.
5. Bericht des Oberstlieut. Burnier über das Pulver.
6. Bericht des Oberstlieut. Tronchin über seinen Besuch im Lager von Chalons.
7. Bericht des Major de Vallière über die Gründung einer Schießschule für Artillerie.
8. Bericht des Majors van Berchem über die Infanterie-Schießschulen.
9. Bericht des Lieut. Guillemin über Minenzündung.
10. Persönliche Anträge.

Nach der Sitzung findet ein Bankett im Hotel Gibbon statt.

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Die

## Situations- und Terraindarstellung

auf dem

Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

P. Finck,

K. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.